

Warnung: Deutschland schiebt Asylsuchende in andere europäische Länder ab!

Du hast in Deutschland einen Asylantrag/Antrag auf Schutz gestellt. **Wenn du auf dem Weg nach Deutschland durch ein anderes europäisches Land oder durch mehrere andere europäische Länder gereist bist, besteht die Gefahr, dass Deutschland dich in eines dieser Länder zurückschicken will.**

Fast alle europäischen Staaten, darunter auch Deutschland, haben miteinander vereinbart, dass nur ein Land für das Asylverfahren zuständig ist. Die sogenannte Dublin-Verordnung (bisher „Dublin II“, seit dem 1. Januar 2014 „Dublin III“¹) ist eine europäische Verordnung, in der festgelegt ist, welcher Staat in Europa zuständig ist. Normalerweise ist dies der erste Staat in Europa, in den ein Flüchtling eingereist ist. Das bedeutet, dass über deinen Antrag möglicherweise nicht in Deutschland, sondern in einem anderen europäischen Staat entschieden werden soll, und Deutschland dich in dieses Land zurückschicken will.

Diese Gefahr besteht besonders, wenn:

- dir in einem anderen europäischen Staat die Fingerabdrücke abgenommen wurden,
- du in einem anderen europäischen Staat schon einen Asylantrag gestellt hast,
- du in den letzten sechs Monaten vor deiner Einreise ein Visum eines anderen europäischen Staats hattest,
- die Behörden in Deutschland auf andere Weise nachweisen können, dass du über einen bestimmten europäischen Staat nach Deutschland eingereist bist.

Auch fragen dich die Behörden in Deutschland nach deinem Reiseweg. Wenn du dann angibst, dass du über einen bestimmten europäischen Staat nach Europa eingereist bist, besteht ebenfalls die Gefahr, dass du dorthin zurückgeschickt wirst.

Es kann aber auch sein, dass Asylsuchende nicht wissen, durch welche Länder sie nach Deutschland gebracht wurden, und sie in keinem anderen europäischen Land registriert wurden. Dann gibt es kein Land, in das sie zurückgeschickt werden können.

Vielleicht möchtest du allerdings selbst, dass dein Verfahren in einem anderen europäischen Staat durchgeführt wird. Wenn etwa dein Ehepartner oder deine Ehepartnerin oder deine Kinder in einem anderen europäischen Land einen Asylantrag/Antrag auf Schutz gestellt haben oder anerkannt worden sind und du dorthin möchtest, solltest du das den Behörden sagen.

Achtung: Die Abschiebung in ein anderes europäisches Land findet möglicherweise erst nach vielen Monaten statt. Wenn du jetzt einige Wochen in Deutschland bist, heißt das also nicht, dass dir nichts mehr passieren kann.

Du willst nicht in ein anderes europäisches Land zurückgeschickt werden?

Du solltest mit einer Beratungsstelle, einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt darüber sprechen, wenn die Gefahr besteht, dass Deutschland nicht für dein Asylverfahren zuständig ist. Besonders wenn du in einem anderen europäischen Land registriert worden bist (dir dort die Fingerabdrücke abgenommen wurden, du einen Asylantrag gestellt hast...), musst du das auf jeden Fall deiner Rechtsanwältin oder deinem Rechtsanwalt sagen.

Es kann Gründe geben, dass du in Deutschland bleiben kannst. Das können „humanitäre Gründe“ sein, etwa familiäre Gründe oder eine schwere Erkrankung. Es kann auch den Grund geben, dass du in dem anderen europäischen Land unmenschlich und entwürdigend behandelt würdest.

¹ Offizieller Titel: Verordnung Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, siehe <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0031:0059:DE:PDF>.

Auch wenn du möchtest, dass dein Asylverfahren in einem anderen Land durchgeführt wird, weil deine Familie dort ist, solltest du möglichst mit einer Beratungsstelle, einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt darüber sprechen.

Wenn du in ein anderes europäisches Land zurückgeschickt werden sollst, wird dir die Abschiebung in dieses Land in einem Brief angekündigt. Du solltest dann **sofort (!)** Kontakt mit einer Beratungsstelle oder deiner Rechtsanwältin oder deinem Rechtsanwalt aufnehmen, wenn du nicht zurückgeschickt werden willst. Manchmal schicken die deutschen Behörden den Brief („Überstellungsbescheid“) auch nur an die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt. Das ist gegen das Gesetz. Die deutschen Behörden sind verpflichtet, dich selbst zu informieren.

Nachdem der Brief zugestellt wurde, muss **innerhalb von einer Woche** ein Eilantrag bei Gericht gestellt werden, damit Deutschland dich im Moment nicht zurückschickt. **Nur wenn dieser Eilantrag rechtzeitig gestellt wird, kannst du bis zu der Entscheidung des Gerichts darüber nicht abgeschoben werden.** Deine Rechtsanwältin oder dein Rechtsanwalt hat insgesamt nur zwei Wochen Zeit, eine Klage gegen die Abschiebung bei Gericht einzureichen. Dafür muss es natürlich Gründe geben. Deshalb ist es sehr wichtig, die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt bereits **vorher** zu fragen, wie du dich darauf vorbereiten kannst (zum Beispiel, wenn du krank bist, indem du ein Attest besorgst).

Die Möglichkeit, in Deutschland zu bleiben, hängt auch von dem Land ab, in das du zurückgeschickt werden sollst. Wenn du als erstes Land in Europa nach Griechenland eingereist bist und dort registriert worden bist, besteht keine Gefahr: Zurzeit wird niemand aus Deutschland nach Griechenland abgeschoben. Bei einigen anderen Ländern haben Gerichte schon häufiger entschieden, Abschiebungen dorthin wegen der katastrophalen Bedingungen für Asylsuchende zu stoppen. Das gilt für Italien und Ungarn. Bei manchen europäischen Ländern kann es allerdings sehr schwierig sein, sich gegen eine Abschiebung dorthin zu wehren.

Achtung: Diese Regelungen gelten für Erwachsene; **für Minderjährige** (unter 18 Jahre) **gelten andere Regelungen.** Unbegleitete Minderjährige können häufig in Deutschland bleiben oder sie werden in ein anderes Land geschickt, weil ihre Eltern, ein Vormund oder andere Verwandte (z.B. eine Tante, ein Onkel) dort sind.

Neu seit 01.01.2014:

Alle, die neu in Deutschland ankommen und hier einen Antrag auf Schutz stellen, also Erwachsene und Minderjährige, müssen seit Anfang 2014 von den deutschen Behörden ausführlich über die Dublin-Verordnung informiert werden. Es kann auch ein persönliches Gespräch geben, in dem Asylsuchende Angaben über Familienangehörige in anderen europäischen Ländern machen oder Gründe angeben können, warum sie nicht in einen anderen Staat abgeschoben werden wollen. Vor einem solchen Gespräch solltest du mit einer Beratungsstelle, einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt darüber sprechen, was du sagen willst.

Hier ist eine Liste aller Länder, für die die Dublin-Verordnung gilt (in die also Asylsuchende zurückgeschickt werden können):

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.